

**Leitende Beamte*innen sowie leitende Angestellte der Hochschulverwaltung
gem. § 15 Abs. 4 HUWO**

Gemäß § 15 Abs. 4 der Wahlordnung der Humboldt-Universität zur Berlin (HUWO) dürfen „leitende Beamten*innen und leitende Angestellte der Hochschulverwaltung“ dem Akademischen Senat nicht angehören.

Als „leitende Beamten*innen und leitende Angestellte der Hochschulverwaltung“ wurden von der Präsidentin der Humboldt-Universität definiert:

1. die Leiter*innen der Zentraleinrichtungen,
2. die Abteilungsleiter*innen der Zentralen Universitätsverwaltung sowie
3. der*die Leiter*in des Präsidialbereichs, die dieser*diesem unterstellten Referatsleiter*innen sowie die Referent*innen der Präsidiumsmitglieder und die Präsidiumsbeauftragten.

Den genannten Mitarbeiter*innen bleibt das passive Wahlrecht zum Akademischen Senat damit versagt.